

**An:** post@bmi.gv.at  
**Cc:** Zeiner, Johann; Dr. Hannes Fronz (Fronz@gablitz.gv.at); Franz Haugensteiner (amtsleitung@purgstall.at)  
**Betreff:** Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur VO über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Fachverbandes leitender Gemeindebediensteter NÖ (<http://www.flgoe-noe.at>) zum im Betreff angeführten Verordnungsentwurf:

Aus Sicht des Fachverbandes Leitender Gemeindebediensteter ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn in Bezug auf die Beschäftigung von Asylwerbern bestehende Unklarheiten durch Verordnung beseitigt werden.

Allerdings ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Asylwerbern Unklarheiten bestehen, die auch durch den zur Begutachtung gestellten Verordnungsentwurf nicht beseitigt werden:

### **1) Keine Definition von „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ durch Gesetz bzw. Verordnung**

Bereits in Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 sind die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ in § 7 Abs. 3 Z.2 erwähnt, aber nicht klar definiert.

Auf der Website des Bundesministeriums für Inneres sind Rahmenbedingungen für die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ dargelegt (<https://bmi.gv.at/401/start.aspx>). Diese sind wohl rechtlich nicht bindend. Weiters sind sie widersprüchlich:

- Einerseits enthalten sie die Festlegung, dass *„Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern gemeinnützig sind, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden“*.
- Im folgenden Leistungskatalog, in dem beispielhaft angeführt wird, welche Tätigkeiten als gemeinnützig Tätigkeiten angesehen werden sollen, sind aber gerade Tätigkeiten, die obige Kriterien kaum erfüllen bzw. die sonst im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen erledigt werden, angeführt.
- Offenbar sollte keinerlei Konkurrenz zu Anstellungen von DienstnehmerInnen bzw. Vergaben an Wirtschaftsbetriebe vorliegen - aus dem veröffentlichten Leistungskatalog geht aber genau das Gegenteil hervor.
- Praktisch finden sich somit derzeit keine brauchbaren „rechtssicheren“ Anwendungsfälle für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerbern.

### **Anregung:**

**Auf Basis der in § 7 Abs. 3a) Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 vorgesehenen Verordnungsermächtigung möge mittels Verordnung zweifelsfrei klargestellt werden, welche Tätigkeiten genau als „gemeinnützig“ im Sinne des § 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 anzusehen sind.**

**An:** post@bmi.gv.at  
**Cc:** Zeiner, Johann; Dr. Hannes Fronz (Fronz@gablitz.gv.at); Franz Haugensteiner (amtsleitung@purgstall.at)  
**Betreff:** Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur VO über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Fachverbandes leitender Gemeindebediensteter NÖ (<http://www.flgoe-noe.at>) zum im Betreff angeführten Verordnungsentwurf:

Aus Sicht des Fachverbandes Leitender Gemeindebediensteter ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn in Bezug auf die Beschäftigung von Asylwerbern bestehende Unklarheiten durch Verordnung beseitigt werden.

Allerdings ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Asylwerbern Unklarheiten bestehen, die auch durch den zur Begutachtung gestellten Verordnungsentwurf nicht beseitigt werden:

### **1) Keine Definition von „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ durch Gesetz bzw. Verordnung**

Bereits in Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 sind die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ in § 7 Abs. 3 Z.2 erwähnt, aber nicht klar definiert.

Auf der Website des Bundesministeriums für Inneres sind Rahmenbedingungen für die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ dargelegt (<https://bmi.gv.at/401/start.aspx>). Diese sind wohl rechtlich nicht bindend. Weiters sind sie widersprüchlich:

- Einerseits enthalten sie die Festlegung, dass *„Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern gemeinnützig sind, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden“*.
- Im folgenden Leistungskatalog, in dem beispielhaft angeführt wird, welche Tätigkeiten als gemeinnützig Tätigkeiten angesehen werden sollen, sind aber gerade Tätigkeiten, die obige Kriterien kaum erfüllen bzw. die sonst im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen erledigt werden, angeführt.
- Offenbar sollte keinerlei Konkurrenz zu Anstellungen von DienstnehmerInnen bzw. Vergaben an Wirtschaftsbetriebe vorliegen - aus dem veröffentlichten Leistungskatalog geht aber genau das Gegenteil hervor.
- Praktisch finden sich somit derzeit keine brauchbaren „rechtssicheren“ Anwendungsfälle für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerbern.

### **Anregung:**

**Auf Basis der in § 7 Abs. 3a) Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 vorgesehenen Verordnungsermächtigung möge mittels Verordnung zweifelsfrei klargestellt werden, welche Tätigkeiten genau als „gemeinnützig“ im Sinne des § 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 anzusehen sind.**